

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 746/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Okt. 1972

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. Oktober 1972 durch
die Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z ,
die Richter Dr. R e n n e r
und Dr. W u l f h o r s t
und die ehrenamtlichen Richter Dr. J a n i
und D ö r i n g

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 16. September 1971 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz stellte auf den Antrag des Klägers vom September 1945 mit Bescheid vom 20. Oktober 1948 nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 vom 2. Mai 1947 "reizlose Narbe im Bereich des Unterkiefers und der rechten Kniekehle" als Gesundheitsschädigung fest; der Antrag auf Rente wurde abgelehnt, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) keinen rentenberechtigenden Grad erreichte. Der Einspruch wurde vom Beschwerdeausschuß zurückgewiesen (Entscheidung vom 7. Juni 1950). Der Kläger legte Berufung beim Obergerichtsamt (OVA) Düsseldorf ein, einen Antrag stellte er nicht, die Berufung wurde auch nicht begründet. Die LVA beantragte zunächst mit Schreiben vom 9. August 1950 die Zurückweisung der Berufung. Das OVA erhob Beweis durch Einholung eines Gutachtens. Am 26. März 1952 gab das Landesversorgungsamt (LVersorgA) folgende "Gegenerklärung" ab:

Nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts und Stellungnahme des hiesigen Sachgebietes "Ärztlicher Dienst" ist das Landesversorgungsamt bereit, bei dem Kläger Dienstbeschädigung im Sinne des § 4 SVD 27 und § 1, Abs. 1 BVG für nachstehenden Körperschaden:

"Hirnprellung mit cerebralen halbseitigen Anfällen und unwesentlichen neurologischen Ausfällen"

zusätzlich der im Bescheid des Versorgungsamtes Wuppertal vom 20.10.1948 anerkannten DB mit einer Gesamterwerbsminderung von 50 v.H. (Fünzig) ab 1.8.1947 (Inkrafttreten der SVD 27) unter Berücksichtigung des ab diesem Zeitpunkt vorhanden gewesenen Einkommens anzuerkennen. Desgleichen wird bei dem Kläger Hirnverletzung im Sinne der Bestimmungen anerkannt. Die hiesige Gegenerklärung vom 9.8.1950 wird hierdurch gegenstandslos.



- 3 -

Der Kläger teilte dem OVA auf dessen Anfrage, ob die Berufung in Anbetracht des "Vorschlages" des LVA aufrechterhalten werde, am 28. April 1952 mit, daß er die Berufung zurückziehe, worauf der Vorsitzende der Spruchkammer verfügte "Da Berufung zurückgezogen, Löschen". Durch Bescheid nach der SVD vom 20. Juni 1952 erkannte das Versorgungsamt Wuppertal "in Ausführung des Vergleiches beim OVA" die gesamten Gesundheitsstörungen als Dienstbeschädigung an und gewährte Rente in der zugesagten Höhe. Mit Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom gleichen Tage übernahm es die Leidensbezeichnung und die Höhe der MdE. Mit Neufeststellungsbescheid vom 12. September 1956 änderte es die Schädigungsfolgen und setzte die MdE ab 1. April 1955 auf 60 v.H. fest. Nachdem 1959 Kranken- und Lazarettunterlagen und im September 1967 weitere Unterlagen über den Kläger beim Versorgungsamt eingegangen waren, veranlaßte es im März 1968 eine fachärztliche Untersuchung, die ergab, daß die Anerkennung einer Hirnverletzung beim Kläger zweifellos zu Unrecht erfolgt sei. Am 2. Oktober 1968 beantragte der Beklagte beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf "das durch außergerichtlichen Vergleich abgeschlossene Verfahren des OVA Düsseldorf (Az. V KB 1510/50) fortzusetzen und die Klage abzuweisen": Der Vergleich sei unwirksam, da ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden sei. Die Unwirksamkeit folge auch daraus, daß er den Vergleich nach den §§ 119 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anfechte. Da überdies die Voraussetzungen des § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vorlägen, sei er nicht mehr an den Vergleich gebunden; insoweit werde ausdrücklich der Rücktritt vom Vergleich erklärt. Außerdem hob der Beklagte den Neufeststellungsbescheid vom 12. September 1956 mit Bescheid vom 11. November 1968 nach § 42 VerwVG hinsichtlich der die Hirnverletzung betreffenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Leidensbezeichnung auf und setzte die MdE ab 1. Dezember 1968 mit 0 v.H. fest. Diesen Bescheid hob der Beklagte wegen Versäumung der Frist des § 43 Abs. 1 Satz 2 VerwVG mit Bescheid vom 6. März 1969 auf und berichtigte nunmehr den Bescheid vom 12. September 1956 mit Zustimmung des LVA gem. § 41 VerwVG in gleichem Umfang wie im Bescheid vom 11. November 1968. Das SG trennte das den Bescheid vom 6. März 1969 betreffende Verfahren ab und stellte mit Urteil vom 1. April 1970 fest, daß das vor dem OVA Düsseldorf anhängig gewesene Verfahren durch die Berufungszurücknahme des Klägers am 28. April 1952 erledigt worden sei. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurück (Urteil vom 16. September 1971). Es führte aus: Das SG habe zutreffend das Verfahren vor dem OVA als durch die Zurücknahme der Berufung erledigt angesehen. Die Beteiligten hätten in dem Verfahren vor dem OVA weder einen gerichtlichen noch einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen. Der Kläger sei durch die Erklärung des (damaligen) Beklagten klaglos gestellt worden, diese sei das Motiv für die Zurücknahme seiner Berufung gewesen. Auch im Falle der Unwirksamkeit der Erklärung des Beklagten oder einer Anfechtungsmöglichkeit werde die Zurücknahme nicht aus der Welt geschafft. In der Reichsversicherungsordnung (RVO) habe es keine Bestimmung gegeben, wonach das angenommene Anerkenntnis den Rechtsstreit erledige. Die vom Kläger erklärte Zurücknahme sei selbständiger Natur und nicht von der Wirksamkeit der Zusage abhängig.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte die Verletzung der §§ 123, 125, 215 SGG; §§ 1666, 1679 RVO aF; §§ 119, 123, 346, 779 BGB; § 41 VerwVG. Die Beteiligten hätten das frühere Verfahren durch Vergleich (§ 779 BGB), also einen Vertrag, beendet. Dieser Vertrag sei von Anfang an unwirksam gewesen oder durch Anfechtung oder Rücktritt unwirksam geworden. Das Erfordernis des gegenseitigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Nachgebens bei einem Vergleich werde dadurch erfüllt, daß der Kläger mit dem Abschluß des Vergleiches auf ein Urteil verzichtet habe. Der Kläger habe im Hinblick auf die Zusage des Beklagten von der Geltendmachung weiterer Ansprüche abgesehen und durch die Zurücknahme dem Vergleichsangebot zugestimmt. Der Rechtsstreit sei also nicht "durch bloße Zurücknahme" erledigt worden. Damit wäre das LSG zu einer Sachentscheidung über die Berufung des Klägers in dem früheren Verfahren gekommen; es hätte, da der Kläger nicht an einer schädigungsbedingten Hirnverletzung leide, die Klage abweisen müssen. Der Rücktritt vom Vergleich rechtfertige sich aus der Parallelsetzung von Verwaltungsakten und Vergleichen. Unstreitig könne die Verwaltung berichtigungsbedürftige Bescheide nach § 41 VerwVG berichtigen. Der Verzicht auf eine spätere Berichtigung wäre nichtig, auch wenn er in einem Vergleich ausgesprochen wäre. Zumindest erscheine es gerechtfertigt, dem Vergleich im Hinblick auf seine Vertragsnatur einen Rücktrittsvorbehalt zu entnehmen. Selbst wenn der Vergleich den Prozeß nicht beendet haben sollte, könne die Unwirksamkeit der Vereinbarung nur durch Fortsetzung des alten Rechtsstreites geltend gemacht werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des SG
und des LSG abzuweisen, hilfsweise,
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die Rechtsauffassung des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.



- 6 -

- 6 -

II

Die durch Zulassung statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Beklagten kann keinen Erfolg haben.

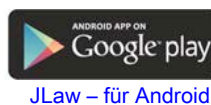
Streitig ist in dem anhängigen Verfahren allein, ob die Vorinstanzen mit Recht das frühere Verfahren beim OVA Düsseldorf als erledigt angesehen haben. Dies ist der Fall. Das frühere Verfahren ist abgeschlossen, weil der Kläger seine damalige Berufung zurückgenommen hat.

Für das "Verfahren bei der Feststellung von Ansprüchen" waren in dem Zeitpunkt, in dem die damaligen Beteiligten ihre Erklärungen vom 26. März und 28. April 1952 gegenüber dem OVA Düsseldorf abgegeben haben, die Vorschriften der Nrn. 40 bis 43 der Sozialversicherungsanordnung (SVA) Nr. 11 vom 5. Juli 1947 (Arbbl. für die britische Zone S. 234) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. August 1949 (GVBl Nordrhein-Westfalen S. 229) maßgebend. Nach Nr. 43 Buchst. c der SVA Nr. 11 waren die Vorschriften der RVO über "Durchführung des Verfahrens vor den Oberversicherungsämtern" (§§ 1675 ff RVO) und damit auch die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 in der Fassung der VO vom 14. Dezember 1923 (RGBI 1911 S. 1095; RGBI I 1923 S. 1199) sinngemäß anzuwenden. In diesen Vorschriften war die Wirkung einer Zurücknahme der Berufung nicht ausdrücklich geregelt. Daß die Rücknahme eines Rechtsmittels zulässig gewesen ist, ist jedoch (für die Zurücknahme einer beim RVA eingelegten Revision) nach der in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts (RVA) 1902 S. 512 Nr. 998 wiedergegebenen Entscheidung "in ständiger Rechtsübung als selbstverständlich angesehen worden". Nach dieser Entscheidung hat sich das RVA "auch über die Wirkung der Zurücknahme dahin schlüssig gemacht, daß sie den Verlust des Rechtsmittels zur Folge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

hat." Auf dieser Rechtsprechung beruht die Regelung in § 102 Satz 2 SGG, wonach die Klagerücknahme - als einseitige Prozeßerklärung - den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt; der Kläger stellt sich damit selbst klaglos, er läßt den prozessualen Anspruch auf Rechtsschutz fallen, das Verfahren und die Rechtshängigkeit der Sache ist damit beendet (vgl. hierzu Peters/Sautter/Wolff, Anmerkungen 1 und 4a zu § 102 SGG; ferner § 156 Abs. 2 Satz 1 SGG). Wie das LSG in Bestätigung des zutreffend begründeten Urteils des SG dargelegt hat, ist entgegen der Auffassung des Beklagten im vorliegenden Falle der Rechtsstreit nicht durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich beendet worden. Zwar kann ein solcher Vergleich auch dann vorliegen, wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers ganz oder teilweise anerkennt und der Kläger dadurch "nachgibt" (vgl. die auch für den Prozeßvergleich geltende Definition in § 779 BGB), daß er die Klage oder Berufung zurücknimmt; dies wird durch § 101 Abs. 1 SGG bestätigt. Im vorliegenden Falle hat der damalige Beklagte mit seiner Erklärung vom 26. März 1952 gegenüber dem OVA dem Kläger jedoch nicht die Schließung eines Vertrags (Vergleichs) angeboten (vgl. § 145 BGB); er hat den Anspruch des Klägers in dem in diesem Schreiben dargelegten Umfang anerkannt, ohne dies von einer "Gegenleistung" des Klägers, nämlich von der Rücknahme der Berufung, abhängig zu machen. Der Kläger hat mit seiner Erklärung vom 28. April 1952 daher auch nicht ein "Angebot" des Beklagten zum Abschluß eines Vergleichs angenommen; es haben keine "sich deckenden" Willenserklärungen der damaligen Beteiligten, wie sie für den Abschluß eines Vertrags erforderlich sind, vorgelegen. Unerheblich ist, daß das OVA von einem "Vorschlag" des Beklagten gesprochen hat und der damalige Beklagte den Bescheid vom 20. Juni 1952 als "in Ausführung des Vergleichs beim OVA" erlassen, bezeichnet hat. Der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wäre trotz des Schreibens des Beklagten vom 26. März 1952 nicht gehindert gewesen, den Rechtsstreit fortzusetzen. Das Verfahren ist vielmehr nur dadurch beendet worden, daß der Kläger die Berufung zurückgenommen hat; wenn er dies möglicherweise deshalb getan hat, weil er durch die Erklärung des Beklagten "zufriedengestellt" worden ist, so hätte es sich dabei nur um das Motiv für die Rücknahmeerklärung gehandelt, wie die Vorinstanzen zutreffend dargelegt haben. Der jetzige Beklagte kann die Wirksamkeit der den Rechtsstreit beendenden Prozeßerklärung des Klägers nicht dadurch beseitigen, daß er die Erklärung vom 26. März 1952 anfechtet; auch die Voraussetzungen des Rücktritts von einem Vertrag liegen nicht vor. Der Senat braucht sich nicht mit der Frage zu befassen, wie die Erklärung eines oder beider Beteiligten zu bewerten wäre, daß der Rechtsstreit erledigt sei; keiner der Beteiligten hat eine solche Erklärung abgegeben. In dem anhängigen Verfahren ist auch nicht darüber zu entscheiden, welche Bedeutung dem in der Erklärung des früheren Beklagten vom 26. März 1952 liegenden "Anerkenntnis" materiell-rechtlich zukommt und ob der jetzige Beklagte dieses Anerkenntnis und den darauf zurückgehenden Bescheid vom 12. September 1956 durch den Bescheid vom 6. März 1969 nach § 41 VerwVG wirksam hat beseitigen können. Hierüber darf nicht in Fortsetzung des früher beim OVA rechtshängigen, jedoch durch die Zurücknahme der Berufung abgeschlossenen Verfahren entschieden werden; über die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 6. März 1969 ist vielmehr, wie die Vorinstanzen zu Recht angenommen haben, in dem neuen, insoweit noch beim SG rechtshängigen Verfahren zu befinden.

Da das LSG zu Recht die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen hat, ist die Revision des

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Beklagten unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)